



HRVATSKO KULTURNO DRUŠTVO U GRADIŠĆU KROATISCHER KULTURVEREIN IM BURGENLAND

A-7000 Eisenstadt / Željezno, Dr. L. Karall-Str. 23, Tel.: +43/2682/66500, Fax: 66500-4
e-mail: ured@hkd.at ZVR: 507241155 www.hkd.at

Broj/Zahl: 43/2017/W/H/P/B

Željezno / Eisenstadt, 30. 04. 2017.

Stellungnahme zum Bildungsreformpaket 2017

Bildungsreformgesetz 2017 – Dienstrechts-Novelle

Allgemeines

Die Bildung von Schulclustern von Schulen die gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, bzw. dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland geführt werden, mit einsprachigen Schulen soll tunlichst vermieden werden- eine entsprechende Bestimmung ist im SchuOG an passender Stelle einzufügen.

Grundsätzlich werden Schulcluster-Kombinationen von Schulen, die gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, bzw. dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland geführt werden, mit jenen, die nicht gemäß einem der beiden angeführten Gesetze geführt werden, abgelehnt.

Mit Bezug auf die Voraussetzungen für die Aufnahme von Personen in anderen als in den von dieser Reform erfassten Bildungseinrichtungen ist ebenfalls eine analoge Regelung hinsichtlich der Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich. Dies betrifft vor allem den Bereich der Nachmittagsbetreuung oder in ganztägigen Schulformen. Um eine durchgängige qualifizierte zweisprachige Betreuung sicher zu stellen, muss ein Weg gefunden werden, auch für diese Personengruppe (Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagoge, Erzieherinnen und Erzieher, ...) entsprechende Kriterien für die sprachliche Qualifikation festzulegen.

Artikel 1 – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Schulcluster-Leitung

§ 207o (4) Sofern einem Schulcluster überwiegend Schulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr.101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, angehören, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache aufweisen. In den übrigen Fällen müssen Bewerberinnen und Bewerber über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen.

Die in § 207o Abs. 4 beschriebene Regelung ist bis auf ein Detail in Ordnung: Der Terminus "Kenntnisse in der Minderheitensprache" muss genauer spezifiziert werden, um nicht zu großzügig ausgelegt werden zu können. Die Kenntnisse sollten zumindest dem Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen entsprechen.

Artikel 3 – Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Schulcluster und Schulcluster-Leitung

§ 43b (3) Sofern einem Schulcluster überwiegend Schulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr.101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl.

Nr. 641/1994, angehören, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache aufweisen. In den übrigen Fällen müssen Bewerberinnen und Bewerber über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen.

Für die in § 43b Abs. 3 beschriebene Regelung gilt sinngemäß die Stellungnahme zum § 207o Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Artikel 5 – Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Schulcluster-Leitung

§ 26d (3) Sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, angehört, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen. Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, zusätzlich das Erfordernis der Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache oder eine gleichwertige Befähigung festzulegen.

Die Anforderungen und Regelungen in § 26d Abs. 3 sollten analog zu den geplanten Änderungen gemäß § 207o Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 oder dem § 43b Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausfallen. Die Kritikpunkte bei den beiden Paragraphen sind auch hier sinngemäß zu berücksichtigen.

Jedenfalls abgelehnt wird, dass die Landesgesetzgebung die Kriterien herabsetzen kann.

Artikel 7 – Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

Schulcluster und Schulcluster-Leitung

§ 14a (3) Sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, angehört, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen. Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, zusätzlich das Erfordernis der Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache oder eine gleichwertige Befähigung festzulegen.

Für die in § 14a Abs. 3 beschriebene Regelung gilt sinngemäß die Stellungnahme zum § 26d Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

für den Kroatischen Kulturverein im Burgenland (HKD)



DDr. Stanko Horvath

Präsident des HKD und Stellvertretender Beiratsvorsitzender des Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe